

Der Text dieser Fachstudien- und Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Referat L 1 einsehbare Text.

Hinweis: Für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der letzten Änderungssatzung aufgenommen haben: Bitte beachten Sie auch die vorangegangenen Änderungssatzungen mit ihren Übergangsbestimmungen.

**Fachstudien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Germanistik an der
Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)
– FPOGerm –
Vom 8. Juni 2010**

geändert durch Satzungen vom
5. November 2010
27. April 2011
18. Januar 2012
28. Juli 2014
13. Februar 2018
10. Juni 2020
13. Januar 2021
23. März 2023

Aufgrund von Art. 9 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1, Art. 90 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes vom 5. August 2022 (**BayHIG**) erlässt die FAU folgende Studien- und Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise und.....	2
Zugangsvoraussetzungen	2
§ 3 Umfang und Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen.....	2
§ 4 Studienbeginn	3
§ 5 Fachmodule.....	3
§ 6 Extradisziplinäre Module.....	3
§ 7 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften.....	4
Anlage 1: Studienverlaufsplan M.A. Germanistik – Vollzeit.....	5
Anlage 2: Studienverlaufsplan M.A. Germanistik – Teilzeit.....	7

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für den forschungsorientierten konsekutiven Masterstudiengang Germanistik mit dem Abschlussziel des „Master of Arts (M.A.)“ ergänzt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der FAU – **ABMStPO/Phil** – in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1a Zugangskommission zum Masterstudiengang

Gemäß § 14 Abs. 2 Satz 5 **ABMStPO/Phil** besteht die Zugangskommission zum Masterstudiengang Germanistik aus vier Mitgliedern der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie: einer Professorin bzw. einem Professor als der bzw. dem Vorsitzenden, einer weiteren Professorin bzw. einem weiteren Professor und zwei hauptberuflich im Dienst der Universität stehenden wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 2 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise und Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Fachspezifischer Abschluss i. S. d. § 35 Abs. 1 Nr. 1 **ABMStPO/Phil** ist der Abschluss in einem Ein-Fach- oder Zwei-Fach-Bachelorstudiengang der Germanistik sowie eines Studiengangs für das Lehramt an Gymnasien oder Realschulen im Fach Deutsch. ²Als fachverwandte bzw. nicht wesentlich unterschiedliche Abschlüsse im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 **ABMStPO/Phil** werden Abschlüsse anderer kultur- und geisteswissenschaftlicher Studiengänge anerkannt, wenn das Studium literatur- und/oder sprachwissenschaftliche Schwerpunkte im Umfang von insgesamt mindestens 70 ECTS-Punkten zum Gegenstand hatte.

(2) Gemäß Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 **Anlage 1 ABMStPO/Phil** ist mit den Bewerbungsunterlagen zusätzlich der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse auf dem Niveau C 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) für Sprachen (insbesondere Goethe-Zertifikat C2:GDS oder telc Deutsch C 2) oder ein vergleichbarer Nachweis zu erbringen.

(3) ¹Für Bewerberinnen und Bewerber mit einer Gesamtnote des fachspezifischen Abschlusses bzw. im Falle des § 35 Abs. 4 **ABMStPO/Phil** einem Durchschnitt der bisherigen Leistungen in einem fachspezifischen Studiengang von 2,51 bis 3,00 und Bewerberinnen und Bewerber mit fachverwandten bzw. nicht wesentlich unterschiedlichen Abschlüssen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 **ABMStPO/Phil** mit einer Note von 1,00 bis 3,00 findet ein Auswahlgespräch statt. ²Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber, denen nicht bereits im Rahmen der Vorauswahl direkter Zugang zum Studiengang nach Abs. 5 Satz 2 **Anlage 1 ABMStPO/Phil** gewährt werden kann, werden nicht zur zweiten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens zugelassen und erhalten einen mit entsprechender Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid. ³Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber die nötigen fachlichen und methodischen Kenntnisse besitzt und zu erwarten ist, dass sie bzw. er in einem stärker forschungsorientierten Studium selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten versteht. ⁴Im Auswahlgespräch wird die Bewerberin bzw. der Bewerber auf Basis folgender Kriterien und Gewichtung beurteilt:

1. Fachterminologische Sicherheit (20 %),
2. Qualität des methodischen, theoretischen und historischen Grundlagenwissens (20 %),
3. Vorhandensein von Erfahrungen im wissenschaftlichen Arbeiten (20 %),
4. Fähigkeit, ein wissenschaftliches Erkenntnisinteresse zu formulieren (40 %).

§ 3 Umfang und Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen

(1) Das Studium kann in den Schwerpunkten „Germanistische Linguistik“, „Neuere deutsche Literaturwissenschaft“ und „Germanistische Mediävistik“ durchgeführt werden.

(2) ¹Das Profilmodul, das Oberseminar/Kolloquium und das Abschlussmodul müssen demselben Teilfach zugehören und bilden den Schwerpunkt. ²Der gewählte Schwerpunkt wird im Abschlusszeugnis ausgewiesen.

(3) Umfang und Gliederung des Masterstudiengangs Germanistik sowie Art und Umfang der Prüfungen bestimmen sich nach **Anlage 1** (Vollzeit) bzw. **Anlage 2** (Teilzeit).

§ 4 Studienbeginn

Das Masterstudium der Germanistik kann jeweils zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 5 Fachmodule

(1) Im Bereich Fachmodule erweitern und vertiefen die Studierenden an exemplarischen Gegenständen ihr Fachwissen in Bezug auf Methoden, Theorien und Praxis der germanistischen Sprach- und Literaturwissenschaft sowie ihre wissenschaftliche Methodenkompetenz.

(2) Die Studierenden erwerben neben fachspezifischen Kompetenzen wie der Fähigkeit, spezielle literatur- und sprachwissenschaftliche Methoden und Ansätze anzuwenden und zu verfolgen, auch allgemeine Kompetenzen wie die Fähigkeit, fachwissenschaftliche Texte zu analysieren, fachliche Probleme zu formulieren und in Diskussionen zu lösen, Wissen zu diskursivieren und eine Fragestellung eigenständig wissenschaftlich zu erarbeiten.

(3) ¹Mögliche Prüfungsformen sind: Referat (ca. 10-30 Minuten) und Hausarbeit (20-25 Seiten) (0 % + 100 %) oder Wissenschaftliche Präsentation (ca. 30 Minuten, 100 %). ²Die konkrete Art der Modulprüfung in den Fachmodulen I bis III kann von den Studierenden selbst gewählt werden. ³Die Wahl nach Satz 2 ist so zu treffen, dass innerhalb der Fachmodule I bis III einmal die Prüfung „Wissenschaftliche Präsentation“ und zweimal die Prüfungen „Referat und Hausarbeit“ abgelegt werden.

(4) ¹Die wählbaren Module umfassen in der Regel ein Seminar und eine Übung oder ein Kolleg im Umfang von jeweils 2 SWS und haben einen Umfang von 10 ECTS-Punkten. ²Die genaue Zusammensetzung ist abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des von der bzw. dem Studierenden jeweils gewählten Moduls und ist dem Modulhandbuch zu entnehmen. ³Von Satz 1 abweichende Verteilungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen. ⁴Um einen möglichst breitgefächerten individuellen fachspezifischen Kompetenzerwerb sicherzustellen, kann jedes der wählbaren Module nur einmal im Rahmen des Masterstudiengangs belegt werden.

§ 6 Extradisziplinäre Module

(1) ¹In den extradisziplinären Modulen sind jeweils Module im Umfang von 10 ECTS-Punkten zu belegen. ²Wählbar sind Module aller Fächer der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie, mit Ausnahme der Psychologie; Schlüsselqualifikationen und/oder das Angebot des Sprachenzentrums zählen nicht dazu. ³§ 5 Abs. 3 Satz 3 **ABMStPO/Phil** ist zu beachten und gilt entsprechend für Module auf Masterniveau, die bereits an anderer Stelle Eingang in die Masterprüfung finden.

(2) ¹Das Qualifikationsziel der extradisziplinären Module liegt in der Vermittlung und dem Nachweis der Fähigkeit, die zu dem eigenen Fachgebiet gehörenden Debatten in einen größeren fachübergreifenden Kontext einzuordnen, auf ihre Tragfähigkeit zu

überprüfen und ihnen gegenüber eine eigene Stellung zu beziehen. ²Zugleich bieten die extradisziplinären Module die Möglichkeit einer zusätzlichen fachlichen oder inhaltlichen Schwerpunktsetzung und Profilbildung.

(3) ¹Art und Umfang der Prüfung sind abhängig von den im jeweils gewählten Modul vermittelten Kompetenzen nach Abs. 2 und sind der jeweils einschlägigen **(Fach-)Prüfungsordnung** bzw. dem Modulkatalog des Faches, aus dem das Modul gewählt wird, zu entnehmen. ²Der jeweils maßgebliche Modulkatalog wird vor Semesterbeginn ortsüblich bekanntgemacht.

(4) ¹Die wählbaren Module setzen sich in der Regel aus Vorlesungen, Seminaren und Übungen im Gesamtumfang von 4 SWS zusammen. ²Die genaue Zusammensetzung ist abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der von der bzw. dem Studierenden gewählten Module und dem Modulkatalog des Faches, aus dem das Modul gewählt wird, zu entnehmen.

§ 7 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

(1) Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) ¹Die fünfte Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2018/2019 aufnehmen werden.

(3) ¹Die sechste Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2020/2021 aufnehmen werden.

(4) ¹Die siebte Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2021/2022 aufnehmen werden.

(5) ¹Die achte Änderungssatzung tritt am 1. April 2023 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2023/2024 aufnehmen werden. ³Abweichend von Satz 2 gilt sie mit Ausnahme des § 1a auch für alle Studierenden, die ihr Studium seit dem Wintersemester 2020/2021 aufgenommen haben.

Anlage 1: Studienverlaufsplan M.A. Germanistik – Vollzeit

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ¹⁾				Art und Umfang der Prüfungs- oder Studienleistung	Faktor Modulnote	
		V	Ü	P	S		1	2	3	4			
Pflichtbereich													
Fachmodule gemäß § 5													
Fachmodul I ²⁾		vgl. § 5 Abs. 4				10	10					vgl. § 5 Abs. 3	1
Fachmodul II ²⁾		vgl. § 5 Abs. 4				10	10					vgl. § 5 Abs. 3	1
Fachmodul III		vgl. § 5 Abs. 4				10		10				vgl. § 5 Abs. 3	1
Profilbereich (gem. FPO § 3 Abs. 2)													
Profilmodul Germanistische Linguistik ³⁾	Masterseminar				2	(10)			7		Referat und Hausarbeit (20-25 Seiten) (0 +100 %)	1	
	Übung/Kolleg		(2)		(2)				3				
Profilmodul Neuere deutsche Literaturwissenschaft ³⁾	Masterseminar				2	(10)			7		Referat und Hausarbeit (20-25 Seiten) (0 +100 %)	1	
	Übung/Kolleg		(2)		(2)				3				
Profilmodul Germanistische Mediävistik ³⁾	Masterseminar				2	(10)			7		Referat und Hausarbeit (20-25 Seiten) (0 +100 %)	1	
	Übung/Kolleg		(2)		(2)				3				
Oberseminar/Kolloquium	Oberseminar				2	5			5		Wissenschaftliche Präsentation (ca. 45 Min.)	0	
Interdisziplinäre und praktische Module													
Workshop	Workshop				1	5		5			Wissenschaftliche Präsentation (ca. 20 Min.)	0	
Projektmodul	Projektmitarbeit/ Praktikum					10		5	5		schriftlicher Bericht (15 Seiten)	0	
Extradisziplinäres Modul I		vgl.: § 6 Abs. 4				10			10		vgl.: § 6 Abs. 3	0	
Abschlussmodul													
Masterarbeit	Masterarbeit					25				25	Masterarbeit (ca. 70-90 Seiten)	1	
Abschlussprüfung	Abschlussprüfung					5				5	Mündliche Prüfung (ca. 30 Min.)	1	
Freier Bereich (Es sind Module im Umfang von 20 ECTS-Punkten zu belegen)													
Fachmodul IV ⁴⁾		vgl. § 5 Abs. 4				(10)	10					Wissenschaftliche Präsentation (ca. 30 Min.)	1
Fachmodul V		vgl. § 5 Abs. 4				(10)		10				Wissenschaftliche Präsentation (ca. 30 Min.)	1
Lektüremodul I	angeleitetes Selbststudium					(10)	10				schriftlicher Bericht (10 Seiten) oder mündlicher Lektürebericht (ca. 30 Min.) ⁵⁾	1	

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ¹⁾				Art und Umfang der Prüfungs- oder Studienleistung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S		1	2	3	4		
Lektüremodul II	angeleitetes Selbststudium					(10)		10			schriftlicher Bericht (10 Seiten) oder mündlicher Lektürebericht (ca. 30 Min.) ⁵⁾	1
Extradisziplinäres Modul II	vgl.: § 6 Abs. 4					(10)	10				vgl.: § 6 Abs. 3	1
Extradisziplinäres Modul III	vgl.: § 6 Abs. 4					(10)		10			vgl.: § 6 Abs. 3	1
Summe:		0	0-12	0	11-31	120	30	30	30	30		

¹⁾ Bei der angegebenen Verteilung handelt es sich um eine Empfehlung.

²⁾ Es wird empfohlen, mit den Modulen des ersten Semesters zwei verschiedene Teilfächer der Germanistik abzudecken.

³⁾ Es ist eines der Profilmodule zu wählen, womit gleichzeitig der Schwerpunkt des Studiums festgelegt wird.

⁴⁾ Wenn die Fachmodule I und II aus demselben Teilfach gewählt werden, muss das Fachmodul IV einem anderen Teilfach angehören.

⁵⁾ Art und Umfang der Prüfung sind abhängig von der konkreten Ausgestaltung des angeleiteten Selbststudiums und mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer abzustimmen.

Anlage 2: Studienverlaufsplan M.A. Germanistik – Teilzeit

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ¹⁾								Art und Umfang der Prüfungs- oder Studienleistung	Faktor Modulnote	
		V	Ü	P	S		1	2	3	4	5	6	7	8			
Pflichtbereich																	
Fachmodule gemäß § 5																	
Fachmodul I ²⁾	vgl. § 5 Abs. 4					10	10									vgl. § 5 Abs. 3	1
Fachmodul II ²⁾	vgl. § 5 Abs. 4					10		10								vgl. § 5 Abs. 3	1
Fachmodul III	vgl. § 5 Abs. 4					10			10							vgl. § 5 Abs. 3	1
Profilbereich (gem. FPO § 3 Abs. 2)																	
Profilmodul Germanistische Linguistik ³⁾	Masterseminar				2	(10)							7		Referat und Hausarbeit (20-25 Seiten) (0 + 100 %)	1	
	Übung/Kolleg		(2)		(2)									3			
Profilmodul Neuere deutsche Literaturwissenschaft ³⁾	Masterseminar				2	(10)							7		Referat und Hausarbeit (20-25 Seiten) (0 + 100 %)	1	
	Übung/Kolleg		(2)		(2)									3			
Profilmodul Germanistische Mediävistik ³⁾	Masterseminar				2	(10)							7		Referat und Hausarbeit (20-25 Seiten) (0 + 100 %)	1	
	Übung/Kolleg		(2)		(2)									3			
Oberseminar/Kolloquium	Oberseminar				2	5							5		Wissenschaftliche Präsentation (ca. 45 Min.)	0	
Interdisziplinäre und praktische Module																	
Workshop	Workshop				1	5				5					Wissenschaftliche Präsentation (ca. 20 Min.)	0	
Projektmodul	Projektarbeit/Praktikum					10				5	5				schriftlicher Bericht (15 Seiten)	0	
Extradisziplinäres Modul I	vgl.: § 6 Abs. 4					10						10			vgl.: § 6 Abs. 3	0	
Abschlussmodul																	
Masterarbeit	Masterarbeit					25							15	10	Masterarbeit (ca. 70-90 Seiten)	1	
Abschlussprüfung	Abschlussprüfung					5								5	Mündliche Prüfung (ca. 30 Min.)	1	
Freier Bereich (Es sind Module im Umfang von 20 ECTS-Punkten zu belegen)⁵⁾																	
Fachmodul IV ⁴⁾	vgl. § 5 Abs. 4					(10)	10								Wissenschaftliche Präsentation (ca. 30 Min.)	1	
Fachmodul V	vgl. § 5 Abs. 4					(10)			10						Wissenschaftliche Präsentation (ca. 30 Min.)	1	
Lektüremodul I	angeleitetes Selbststudium					(10)	5	5							schriftlicher Bericht (10 Seiten) oder mündlicher Lektürebericht (ca. 30 Min.) ⁶⁾	1	

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ¹⁾								Art und Umfang der Prüfungs- oder Studienleistung	Faktor Modulnote	
		V	Ü	P	S		1	2	3	4	5	6	7	8			
Lektüremodul II	angeleitetes Selbststudium					(10)			5	5						schriftlicher Bericht (10 Seiten) oder mündlicher Lektürebericht (ca. 30 Min.) ⁶⁾	1
Extradisziplinäres Modul II	vgl.: § 6 Abs. 4					(10)		10								vgl.: § 6 Abs. 3	1
Extradisziplinäres Modul III	vgl.: § 6 Abs. 4					(10)				10						vgl.: § 6 Abs. 3	1
Summe:		0	0 - 12	0	11 - 31	120	15 ₅₎	15 ₅₎	15 ₅₎	15 ₅₎	15	15	15	15			

¹⁾ Bei der angegebenen Verteilung handelt es sich um eine Empfehlung.

²⁾ Es wird empfohlen, mit den Modulen Fachmodul I und Fachmodul II zwei verschiedene Teilfächer der Germanistik abzudecken.

³⁾ Es ist eines der Profilmodule zu wählen, womit gleichzeitig der Schwerpunkt des Studiums festgelegt wird.

⁴⁾ Wenn die Fachmodule I und II aus demselben Teilfach gewählt werden, muss das Fachmodul IV einem anderen Teilfach angehören.

⁵⁾ Bei der Wahl der Module Lektüremodul I und Lektüremodul II beträgt der Workload pro Semester insgesamt 15 ECTS-Punkte. Alternativ kann auch freiwillig eine andere Modulkombination gewählt werden.

⁶⁾ Art und Umfang der Prüfung sind abhängig von der konkreten Ausgestaltung des angeleiteten Selbststudiums und mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer abzustimmen.